#### Protokoll zur Vollversammlung des Kreiselternrates Nordsachsen am 12.11.2014 in Mockrehna Anwesenheit im Anschluss

#### <u>Grußworte / Redebeiträge</u> von

Thomas Pfeil Vorsitzender KER NordsachsenPeter Klepel Bürgermeister Mockrehna

Christiane Fleck Schulleitung

Horst Winkler Dezernent LRA Nordsachsen

Heiko Wittig
 Vorsitzender Schulausschuss Nordsachsen

#### Schulkonferenz

Vorstellung der EMM

Erläuterungen durch Iris Kundt und Martina Breyer > Es konnten nicht alle Fragen, die im Vorfeld gestellt wurden, beantwortet werden. Deshalb werden diese hier der Vollständigkeit halber aufgeführt und die Antworten ebenfalls:

#### Fragen/Antworten

- Sind Beschlüsse der Schulkonferenz zeitlich begrenzt gültig, z. Bsp. über Klassengrößen?
   Zur Dauer der Beschlüsse der Schulkonferenz ist schwer etwas zu sagen. Eine
   Namensänderung ist ein dauerhafter Beschluss, wohin gegen andere Entscheidungen
   schuljährlich neu zu bedenken ist. Zum einen ändern sich die Beschlussvoraussetzungen hin
   und wieder und auch die Zusammensetzung der Schulkonferenz wird i.d.R. jährlich neu
   gewählt.
- 2. Wer sollte das Protokoll zur Schulkonferenz führen und in welchen zeitlichen Rahmen ist das Protokoll den Teilnehmern zur Verfügung zu stellen? Wer die Niederschrift anfertigt, ist nicht geregelt. Das muss das Gremium selbst festlegen (ggf. in einer Geschäftsordnung §9 und 10 SchulKonfVO). Auch zur Verteilung des Protokolls müsste sich das Gremium individuell verständigen (s. GO). Aber das eine Niederschrift anzufertigen ist, ist klar geregelt (§9 SchulKonfVO).
- 3. Auswahl neuer Schulleiter wie sollte die Wahl erfolgen? Geheim oder nicht? Darf es Stimmenthaltungen geben? Was passiert bei Ablehnung Schulleiter? Die Schulkonferenz hat ein Anhörungsrecht im Bestellungsverfahren eines Schulleiters, kein Veto-Recht! Ein nicht genehmer Bewerber kann nicht verhindert werden! Der Schulleiter wird von der Schulaufsichtsbehörde (SBA) berufen und wird nicht in der Schulkonferenz gewählt (§41 SchulG).
- 4. Was passiert wenn man z. Bsp. bei Festlegung des schulflexiblen Tages nicht auf eine Einigung in der Schulkonferenz kommt? Hat der Schulleiter das letzte Wort? Welche tatsächliche Gültigkeit haben Schulkonferenzbeschlüsse? Kann die SBA diese Beschlüsse kippen? (z.B. bei Klassengrößen)
  - Die Schulkonferenz hat prinzipiell ein Beratungs- und Vorschlagsrecht im Sinne der zugestandenen Aufgaben (§43 SchulG), d.h. natürlich sind Beschlüsse der Schulkonferenz durch übergeordnete Bindungswirkung (z.B. durch Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften) zu kippen. Die Beschlüsse haben innerhalb der Schule Gültigkeit und der Schulleiter muss für deren Einhaltung Sorge tragen, aber immer nur im Aufgabenbereich der Konferenz §43 Abs. 2 SchulG).
- 5. Mit welcher Frist muss eingeladen werden? (Eine Woche ist oft zu knapp für berufstätige Eltern). Muss der Schulkonferenztermin mit dem Elternratsvorsitzenden abgesprochen werden?

Da die Schulleitung der/die Vorsitzende der Schulkonferenz ist und der/die Elternratsvorsitzende der/die Stellvertreter/in sollte ohnehin eine vertrauensvolle auf Absprachen beruhende Beziehung bestehen. Man sollte immer das Gespräch diesbezüglich suchen.

Schulkonferenzverordnung:

www.revosax.sachsen.de/Details.do?sid=959514559025

Schulgesetz:

www.revosax.sachsen.de/Details.do?sid=9595213891426

Weitere Informationen unter folgendem Link und im Anschluss. www.kreiselternrat-nordsachsen.de/r-schulkonferenz.html

#### **Entlastung des Vorstandes**

#### Wahl der Wahlleitung

#### KER-Wahl

#### Wahlergebnisse:

**Thomas Pfeil** Vorsitzender des Kreiselternrates Nordsachsen: 1. Stellvertretende Vorsitzende: Rowena Flugrat

2. Stellvertretende Vorsitzende mit der

Funktion der Schriftführerin: Liane Richter 3. Stellvertretende Vorsitzende: Daniela Tippmann

Arbeitsgruppenleiter Altkreis Delitzsch

Stellvertretende AG-Leiterin Daniela Tippmann

Arbeitsgruppenleiterin Altkreis Torgau

Stellvertretender AG-Leiter Jan Gornig

Arbeitsgruppenleiter Altkreis Oschatz Ralf Lindner Stellvertretende AG-Leiterin Katrin Dworak

Berater des Vorstandes Andreas Geisler

#### Delegierte in die Landeselternrat-Ausschüsse:

Ute Meißner Gymnasien Vorsitzende

Andrea Berlich Stellvertreterin

Thomas Pfeil

Rowena Flugrat

Oberschulen Vorsitzende Iris Kundt

> 1. Stellvertreter Michael Staudt 2. Stellvertreter Steffen Rudolph

Grundschulen Vorsitzende Doreen Knorr

> 1. Stellvertreter Thomas Günzel 2. Stellvertreter **Detlef Schulze**

Förderschulen Vorsitzende Angelika Goltzsch

Stellvertreterin Iris Kundt

Berufsschulen Vorsitzende Susanne Baars (Vorratsbeschluss)

Stellvertreterin Eveline Pulver

Freie Schulen Vorsitzende Jan Gornig

Stellvertreterin Liane Richter

FKE Vorsitzender Thomas Pfeil

Stellvertreterin
 Stellvertreter
 Sandra Petersohn
 Baniel Kusber

Schulen ländl. Raum: Vorsitzende Katrin Dworak

Stellvertreterin
 Stellvertreter
 Sandra Petersohn
 Ariane Hoyer

(Der Einfachheit halber wird im folgenden Absatz von Schulen und nicht von Elternverteter/innen gesprochen.)

Mit einer vorab ausgegebenen gültigen Stimme konnten 47 Schulen abstimmen. Eine freie Schule war ebenfalls anwesend und stimmte bei der LER-Delegation für freie Schulen mit. Eine Schule kam leider etwas nach Beginn der Vollversammlung und meldete sich erst nach Ende der Veranstaltung. Deshalb konnte ihr bedauerlicherweise keine gültige Stimme ausgehändigt werden. Insgesamt waren also 49 von 86 Schulen anwesend. Die Wahlprotokolle können auf Anfrage per Mail zugesandt werden.

#### Sonstiges

<u>Tagung des Landeselternrates</u> am 29.11.2014: Die vorsitzenden LER-Delegierten sind offiziell für die LER-Wahl eingeladen. Generell ist die Veranstaltung aber offen für alle Interessierten, sodass sich jeder für den offenen Teil anmelden und einfinden kann. Die LER-VV findet diesmal in Borsdorf statt: www.landeselternrat-sachsen.de

<u>Schulgesetz-Novellierung:</u> Die Elternschaft kann hier Einfluss nehmen und sollte dem KER-Vorstand seine Themen mitteilen. Diese werden dann auch auf der KER-Webseite veröffentlicht. <u>www.kreiselternrat-nordsachsen.de/r-schulgesetz\_novellierung.html</u>

#### Nächste Termine:

AG DZ: 28.1.2015 AG OZ: 14.1.2015 AG TO: 26.2.2015 KER-VV: 6.5.2015

www.kreiselternrat-nordsachsen.de/r-termine.html

#### <u>Anwesenheit</u>

#### Hinweis:

Eine Anruferin entschuldigte sich telefonisch auf dem Privatanschluss von Liane Richter. Leider konnte der angegebene Name nicht mit einer unserer Schulen in Verbindung gebracht werden. Bitte kontrollieren Sie die Anwesenheit. Sollte Ihre Anwesenheit oder Entschuldigung hier nicht dokumentiert sein, geben Sie bitte Bescheid.

#### **Arbeitsgruppe Delitzsch**

#### Grundschulen

GS Authausen	anwesend
Heide GS	anwesend
Ev. GS Bad Düben	entschuldigt
Diesterweg GS	anwesend
GS Am Rosenweg	anwesend
GS Delitzsch-Ost	
GS Doberschütz	anwesend
CULTUS+ GS Eilenburg	
DrBelian-GS	anwesend
GS Berg	anwesend
GS Eilenburg-Ost	anwesend
GS Jesewitz	anwesend
GS Krostitz	anwesend
GS Laußig	entschuldigt
GS Löbnitz	anwesend
GS OT Kyhna	anwesend
GS Rackwitz	anwesend
Sonnenblumen GS Glesien	
Leibniz-GS	anwesend
Paul-Wäge-GS Dölzig	entschuldigt
Thomas-Müntzer-GS	anwesend
Gellert-GS OT Wölkau	anwesend
GS am Park Taucha	anwesend
Regenbogen GS Taucha	
GS Wiedemar	
GS Zschepplin	anwesend
GS Zschortau	anwesend
Freie St. Martin GS (Montessori)	

#### Oberschulen

OS Bad Düben	entschuldigt
Artur-Becker-MS	anwesend

OS DZ-Nord	anwesend
Friedrich-Tschanter OS	
OS Krostitz	anwesend
Lessing-OS	anwesend
OS Taucha	

#### Gymnasien

Gymnasium Delitzsch	anwesend
Martin-Rinckart-Gymnasium	anwesend
Gymnasium Schkeuditz	anwesend
Geschwister-Scholl-Gymnasium Taucha	entschuldigt

#### Berufsschulen

BSZ Dr. Hermann Schulze-Delitzsch	anwesend
BSZ "Rote Jahne" (BSZ Eilenburg)	
BSZ-Schkeuditz	

#### Förderschulen

Schule zur Lernförderung Pestalozzischule	
Fröbelschule Rödgen - Sch. f. geistig Behinderte	entschuldigt
FS f. g. Behinderte Karl-Neumann	entschuldigt
Caritas FS	
Schule zur Lernförderung EB Am Bürgergarten	

#### **Arbeitsgruppe Oschatz**

#### Grundschulen

Evangel.GS Apfelbaum Schweta	entschuldigt
GS Schlossschule Hof	
GS Cavertitz	anwesend
GS Liebschützberg Schönnewitz	anwesend
GS III "Magister C.G.Hering"	anwesend
GS II Oschatz Nord Collmblick	
GS I "Zum Bücherwurm"	entschuldigt
GS Dahlen	anwesend
GS "Zur alten Poststation" Wermsdorf	entschuldigt
GS Neusornzig	entschuldigt
GS Mügeln Tintenklecks	
GS Calbitz	anwesend

#### Oberschulen

OS Wermsdorf	anwesend
OS Robert-Härtwig-Schule Oschatz	entschuldigt
OS Goetheschule Mügeln	
Evangelische Werkschule Naundorf	entschuldigt

#### Gymnasium

Thomas-Mann-Gymn. entschuldigt	Thomas-Mann-Gymn.	entschuldigt
--------------------------------	-------------------	--------------

#### Berufsschule

Berufliches Schulzentrum	
--------------------------	--

#### Förderschulen

FS "Rosenthalschule" Schule f. Lernförderung	
FS Schule f. geistig Behinderte	entschuldigt

#### **Arbeitsgruppe Torgau**

#### Grundschulen

Granaschalen	
Freie GS Torgau	anwesend
GS An der Promenade	anwesend
GS Mockrehna	
GS Weßnig	anwesend
GS Beilrode	anwesend
GS Nordwest	anwesend
GS Weidenhain	anwesend
GS Am Rodelberg	anwesend
GS Gneisenaustadt Schildau	anwesend
GS Belgern	anwesend
GS Arzberg	entschuldigt
GS Dommitzsch	anwesend

#### Oberschulen

OS Nordwest Torgau	anwesend
Katarina-von-Bora OS	anwesend
OS Beilrode	anwesend
OS Mockrehna	anwesend
Freie Oberschule Torgau	gleich GS

#### Gymnasium

JWG	anwesend	

#### Berufsschule

BSZ Torgau	anwesend
------------	----------

#### Förderschule

Förderschulzentrum	entschuldigt
--------------------	--------------

Runck, Andreas; Geißler, Nils; Ihlenfeld, Hans-Ulrich:

# Sächsisches Schulgesetz

Praxiskommentar

6., vollständig überarbeitete Auflage Luchterhand 2004

#### 6. TEIL

## Schulverfassung

### Abschnitt

## Konferenzen

## § 43 Schulkonferenz

- (1) Die Schulkonferenz ist das gemeinsame Organ der Schule. Aufgabe der Schulkonferenz ist es, das Zusammenwirken von Schulleitung, Lehrern, Eltern und Schülern zu f\u00f6rdern, gemeinsame Angelegenheiten des Lebens an der Schule zu beraten und dazu Vorschl\u00e4ge zu unterbreiten.
- (2) Beschlüsse der Lehrerkonferenzen in folgenden Angelegenheiten bedürfen des Einverständnisses der Schulkonferenz:
- wichtige Maßnahmen für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule, insbesondere das Schulprogramm sowie schulinterne Evaluierungsmaßnahmen;
- 2. Erlass der Hausordnung;
- schulinterne Grundsätze zur Aufteilung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel sowie ein schulinterner Haushaltsplan;
- Stellungnahme zu Beschwerden von Schülern, Eltern, Auszubildenden, Ausbildenden oder Arbeitgebern, sofern der Vorgang eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat;
- 5. das Angebot der nicht verbindlichen Unterrichts- und Schulveranstaltungen;
- schulinterne Grundsätze f
  ür außerunterrichtliche Veranstaltungen (z. B. Klassenfahrten, Wandertage);
- Beschlüsse zur einheitlichen Durchführung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
- 8. Schulpartnerschaften;
- 9. Stellungnahmen der Schule zur
- a) Anderung der Schulart sowie der Teilung, Zusammenlegung oder Erweiterung der Schule;
- b) Durchführung von Schulversuchen;
- c) Namensgebung der Schule;
- d) Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben an der Schule;
- e) Anforderung von Haushaltsmitteln.

Verweigert die Schulkonferenz ihr Einverständnis und hält die Lehrerkonferenz an ihrem Beschluss fest, ist die Schulkonferenz erneut zu befassen. Hält die Schul-

Regionalschulamtes einholen. konferenz ihren Beschluss aufrecht, kann der Schulleiter die Entscheidung des

- (3) Der Schulkonferenz gehören in der Regel an:
- 1. der Schulleiter als Vorsitzender ohne Stimmrecht;
- vier Vertreter der Lehrer;
- der Vorsitzende des Elternrats als stellvertretender Vorsitzender und drei weitere Vertreter der Eltern;
- der Schülersprecher und drei weitere Vertreter der Schüler, die mindestens der Klassenstufe 7 angehören müssen.

schulen außerdem je zwei Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen an den Sitzungen teilnehmen. Mit beratender Stimme können ein Vertreter des Schulträgers und bei Berufs-

- Nr. 2 und 3 oder 4 erhöht sich in der Regel auf jeweils sechs. vertreter weitere Elternvertreter. Die Zahl der Vertreter gemäß Absatz 3 Satz 1 Schülervertreter; bei Schulen ohne Schülerrat treten an die Stelle der Schüler-(4) Bei Schulen ohne Elternrat treten an die Stelle der Elternvertreter weitere
- ihre Vertreter und deren Stellvertreter. (5) Die Gesamtlehrerkonferenz, der Elternrat und der Schülerrat wählen jeweils
- Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt, (6) Die Schulkonferenz tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel ihrer
- verordnung, (7) Das Staatsministerium für Kultus regelt, soweit erforderlich durch Rechts
- die Zahl der Mitglieder der Schulkonferenz bei kleineren Schulen, wobei das Verhältnis der einzelnen Gruppen zueinander Absatz 3 Satz 1 entsprechen
- die Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter, die Dauer der Amtszeit und die Geschäftsordnung;
- 3. eine Anpassung der Schulkonferenzen an die besonderen Verhältnisse der Forderschulen.

Anmerkungen

## UBERSICHT

- Gemeinsames Organ
- Mitbestimmungsorgan Aufgaben
- Vorsitzender, Stellvertreter Wahl der Mitglieder, Zusammensetzung
  - 6. Antszeit
    7. Rechte un
    8. Einberufu
    9. Geschäftse Rechte und Pflichten der Mitglieder
    - Einberufung, Teilnahmepflicht

  - Geschäftsordnung

10. Fehlende Einigung

## Gemeinsames Organ

der Schüler Mitverantwortlichen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen) eine lich gestärkt. Entscheidungen, wie z. B. die Zustimmung zum Schulprogramm, könpen vertreten. Divergierende Interessen und Auffassungen sollen daher in einem Grekonferenzen, Elternbeirat und Schülermitwirkung) sind jeweils nur die einzelnen Grupherausragende Stellung zu. In den übrigen bei der Schule gebildeten Gremien (Lehrerheteiligten Lehrer, Eltern, Schüler und an Berufsschulen der für die Berufserziehung nen damit nur noch mit großer Unterstützung von außerhalb des Lehrerkollegiums neue Zusammensetzung (vgl. Anm. 5) wird die Stellung der Schüler und Eltern deutkonferenz ist deshalb als das gemeinsame Organ der Schule konzipiert. Durch die mium, in dem alle Gruppen vertreten sind, ausgeglichen werden können. Die Schul-Der Schulkonferenz kommt im Rahmen der Mitwirkungsrechte der am Schulleben

### Aufgaben

die divergierenden Interessen und Auffassungen der einzelnen Gruppen gesamtvermag. Die Schulkonferenz ist Mitbestimmungsorgan (s. unten Anm. 3) sowie ausverantwortlich für die Unterrichts- und Erzichungsarbeit der Schule zu integrieren Aufgrund ihrer Zusammensetzung ist die Schulkonferenz das Schulorgan, das am besten gestattet mit einem umfassenden Beratungs- und Vorschlagsrecht - auch zu grundsätzlichen pädagogischen Fragen.

schwächen, sollte die Schulkonferenz auch von sich aus gemeinsame für die Schule nen Organe und Gruppen geben. bedeutsame Angelegenheiten aufgreifen, beraten und Empfehlungen an die betroffe Um Konfliktsituationen innerhalb der Schule von vornherein zu vermeiden oder abzu-

Beteiligung bei der Besetzung von Schulleiterstellen (Schulleiter und Stellvertreter)

cher Informationen, Vorstellungsgespräch mit den Bewerbern, Vortrag von Argumen-(Mitteilung der Besetzungsvorschläge durch das RSA, Einholung weiterer sachdienlieines ihr nicht genehmen Bewerbers durch die staatliche Ernennungsbehörde zu verrechts hat die Schulkonferenz jedoch letztlich nicht die Möglichkeit, die Bestellung Bestellungsverfahren, das im Einzelnen durch Verwaltungsvorschrift ausgestaltet ist Die Schulkonferenz hat nach § 41 Abs. 2 ein gesetzliches Recht auf Anhörung im hindern (also kein »Vetorecht«). Beratung und Beschlussfassung der Schulkonferenz 30; Schulr.Sa./Luchterhand 676 S. 19. Im Rahmen ihres qualifizierten Anhörungsten für oder gegen einzelne Bewerber), vgl. VwV v. 11. Mai 1992, ABI 7/1992, S. 19 -

sind vertraulich; alterdings sollte der Vorsitzende der Schulkonferenz den Schulträger, der ebenfalls am Bestellungsverfahren beteiligt ist, über das erzielte Beratungsergehnis unterrichten.

## Mithestimmungsorgan

Die Schulkonferenz ist ein Müttestimmungsorgan im Rahmen der Angelegenheiten, die gemäß Abs. 2 des Einverständnisses der Schulkonferenz hodürfen. Die Aufzähleitung der Mithestimmungsangelegenheiten in Abs. 2 ist erschöpfend. Mit dem Zweiten Gesetz zur Umsetzing des besseren Schulkonzepus wird explizit die Mitbestimmung der Schulkonzepus wird explizit die Mitbestimmung der Schulkonzerenz bei Schulprogramm steht als eine Art Qualitäshandbuch eine wichtige normiert. Das Schulprogramm steht als eine Art Qualitäshandbuch eine wichtige Arbeitsgrundlage für die am Schulleben beteitigten dar Durch diesen Mitwirkungstatbestand umd die ebenfalls veränderte Zusannmensetzung (vgl. Anm. 5) wird sicherpestätlt, dass Schuller und Eltern schon frühzeitig bei der Erstellung des Schulprogramms und darauf basierender Evaluierungsmaßnahmen einbezogen werden. Beschlüsse der Leberchonferenzen, die gem. Abs. 2 des Einverständnisses der Schulbeschlüsse der Leberchonferenzen, die gem. Abs. 2 des Einverständnisses der Schulbonferenz bedürfen, sind erst mach erklärtem Einverständnis bzw. der Entscheidung des RSA (s. Abs. 2 ketzter Satz) bindend. Die Schulkonferenz ist eine Vereinigung i. S. d. § 61 Nr. 2 VwCO) und insoweit klagebefragt, soweit ihr um § 43 eigene Rechte Fall.

## 4. Vorsitzender, Stellvertreter

Vorsitzender der Schulkonferenz ist kraft Amtes der Schulleiter. Sein Stellvertreter ist kraft Amtes der Ehernbeiratssynsitzende.

Im Falle der Verhinderung des Schulleiters – auch im Falle längerer Erkrankung oder beim Ausscheiden des Schulleiters steht der Vorsätz in der Schulleiteraz dem Elternbetratsvorsitzenden zu. Anderes gilt mut, falls bei Vakanz der Schulleiteratelle infolge Zurrubeisetzung oder Todesfall ein kommissarischer Schulleiter bestehlt wird. Der kommissarische Schulleiter tritt in vollem Umfang au die Stelle des Schulleiters.

An Schulen ohne Elternbeirat wird der Schulleiter im Vursitz mangels gesetzlicher Regelung von seinem Stellvertreter vertreten.

Übernimmt der Elternheiratsvorsitzende im Verhinderungsfälle die Geschäfte des Vorsitzenden, haben ihn der Stellvertretende Schulleiter und die Lehrer der Schule bei der
Erfüllung seiner Aufgahen in gleicher Weise zu unterstützen wie den Schulleiter. Da
in diesem Falle die Sitzungen der Schulkonferenz nur in enger Zusammenarheit zwischen Elternbeiratsvorsitzendem und Stellvertretendem Schulleiter worbereitet und
durchgeführt werden können, sollte der Stellvertretende Schulleiter utändig an den
Sitzungen der Schulkonferenz teilnehmen.

Der Schulleiter hat als Wotsitzender der Schulkonferenz im Rähmen seiner Dienstpflichten dafür zu sorgen, dass das Verfahren nach Abs. 2 korrekt durchgeführt und in allen Angelegenheiten des Abs. 2 das Einverständnis der Schulkonferenz eingeholt wird. Im Falle der Verhinderung des Schulleiters trifft diese Pflicht seinen Stellvertreter in der Schulkonferenz, also den Versitzenden des Elternrates (vgl. Abs. 3 Nr. 3).

> Jedes Mitglied der Schulkonferenz hat das Recht, auf Einhaltung dieser Pflichten zu drängen. Elternvertreter können Verstöße gegen Abs. 2 im Elternrat zur Speache bringen. Bei Pflichtverfetzungen des Vorsitzenden oder des Stellvertreters haben die Mitglieder der Schulkonferenz auch das Recht der Beschwerde an das RSA.

Bewirht sich der kommissansche Schulleiter um die Schulleiterstelle, so gilt für ihn im Rahmen des Anhörungsverfahrens (§ 41 Abs. 2) der Befangenbeitsgrundsatz. Danach darf im Verwaltungsverfahren für die Bebörde nicht tätig werden, wer selbst »Beteiligter» oder Angehöriger eines Beteiligten ist.

Der Vorsitzende ist verantwortlich für die Verhandlungsleitung und den Geschäftsgang (§ 7 SchullKonfVO; Schulr.Sa./Linchterhand 256 S. 1; Schull Sa./Link (0.60) sowie für die ordnungsgemäße Beschlussfassung (§ 8 VO des SMK über Schulkonferenzen (Schulkonferenzverordnung – SchulkonfVO) v. 1.8.1994 (SächsGVBI
S. 1450) geändert durch VO v. 30.7.2004 (SächsGVBI, S. 353; Schulr.Sa./Luchterhand 256 S. 1; Schulr.Sa./Link (0.60) und die Anfertigung einer Niederschrift durch
den Schriftführer und deren Zusendung an alle Mitglieder (§ 9 SchultKonfVO;
Schulr.Sa./Luchterhand 256 S. 1; Schulr.Sa./Link (0.60).

# Wahl der Mitglieder, Zusammensetzung

Die Wahl der Vertreter der Lehrer erfolgt in der Gesanstlehrerkonferenz, die der Eltern im Elternheirat, die der Schüler im Schülerrat (vgl. im Einzelnen zum Wahlverfahren §§ 2 – 4 Schülkonf VO. Schült-Sa Auchterhand 256 S. 1; Schült-Sa Aucht 10.60).

Durch das ZweiteGSchulkonizept hat sich die Zusammensetzung der Schulkonferenz wesentlich verlandert. Bei Schulen, die sowohl einen Schülerrat als auch einen Elterntat besitzen, besitcht zwischen Lebrern. Eltern und Schülern jetzt eine Drintsparität (4/4/4 statt wurber 6/3/3). Durch den gestiegenen Anteil der Schüler und Lehrer wird der Mitbestimmungsgedanke erheblich gestürkt. Bei Schulen ohne Eltern- oder Schüler zut bleiht es beim bisberigen Verhähnis (6/6). Zur Zusammensetzung bei Schulen mit weniger als 7 bzw. 5 Lehrerstellen vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 SchulKon/VO.

#### Amtsreit

Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Wiederwahl ist zufässig, sofzuge die Wählbarkeit besteht. Die Mitglieder führen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte bis zum Zusammentritt der neuen Schulkonferenz fort (vgl. § 5 SchulKonfVO; Schulz Sa/Luchierhand 256 S. I.; Schulz Sa/Link 10.60).

## Rechte und Pflichten der Mitglieder

Das Mitglied der Schulktonferenz ist mit der Annahme der Wahl nicht mehr einfach Glied seiner Gruppe, sondern Mitglied des kollegialen gemeinsamen Organs der Schulktonferenz, das nach den Vorschriften der Abs. 1 und 2 Rechte an der Schule ausübt. In thieser Funktion ist jedes Mitglied unubhängig, nicht Vertreter der Gruppe, sondern Vertreter der ganzen Schule; an Weisungen und Aufträge nicht gebunden, also in ähnlicher Weise wie der Parlamentsabgeordnete nur seinem Gewissen unterwurfen (zum freien und imperativen Mandar des Abgeordneten vgl. Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG. Im

Lehrerkonferenzen

Einzelnen folgt aus der Weisungsfreiheit, dass die Mitgliedschaft in der Schulkonferenz von der Gruppe unabhängig ist, und dass die Gruppe nicht das Recht hat, ein Mitglied bei einem von der Gruppe abweichenden Votum abzuberufen. Ein Schulkonferenzmitglied scheidet nur aus, wenn die für die Wahl notwendigen Voraussetzungen wegfallen. Ein Lehrer scheidet aus, wenn er aus der Gesamtlehrerkonferenz (z. B. wegen Abordnung oder Versetzung) ausscheidet, ein Elternmitglied, wenn es aus dem Elternbeirat (z. B. wegen Ausscheidens des Kindes aus der Schule) ausscheidet. Bei den Schülervertretern und den Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern gilt dasselbe.

Die Mitglieder der Schulkonferenz genießen Unfallversicherungsschutz: die Schüler nach der Schülerunfallversicherung, die Eltern nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII (Schulr.Sa/Luchterhand 455 S. 12), die Vertreter der für die Berufserzichung der Schüler Mitverantwortlichen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 10 SGB VII, die Lehrer nach den Vorschriften des Dienstunfallrechts.

## 8. Einberufung, Teilnahmepflicht

Der Vorsitzende der Schulkonferenz muss die Schulkonferenz einberufen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 6 gegeben sind.

Im Einzelnen zur Einberufung und Teilnahmepflicht vgl. § 6 SchulKonfVO; Schulr.Sa./ Luchterhand 256 S. 1; Schulr.Sa/Link 10.60,

## 9. Geschäftsordnung

Die Schulkonferenz kann sich eine Geschäftsordnung gehen, um insbesondere zu regeln: Die Bestellung eines Schriftführers, die Bildung von Ausschüssen, die Behandlung von Wortmeldungen, Redezeit, Einladung von Nichtmitgliedern sowie die Verlängerung der Amtszeit. Ob sie von dieser Möglichkeit nach § 10 SchulKonfVO Gebrauch macht, steht im Ermessen der Konferenz.

## Fehlende Einigung

Bei fehlender Einigung zwischen Lehrer- und Schulkonferenz hatte der Schulleiter bis zur Änderung durch das ZweiteGSchulkonzept die Pflicht, die Entscheidung des Regionalschulamtes einzuholen. Jetzt entscheidet er selbständig, ob er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht. Insofern kann man von einer Stärkung seiner Eigenverantwortung sprechen, Auch dadurch macht das geänderte Schulgesetz deutlich, dass der Gesetzgeber vor Ort getroffenen, einvernehmlichen Entscheidungen den Vorzug gibt.

## § 44 Lehrerkonferenzen

(1) Lehrerkonferenzen sind die Gesamtlehrerkonferenz und die Teilkonferenzen, insbesondere die Fachkonferenz und die Klassenkonferenz. Die Lehrerkonferenzen beraten und beschließen alle wichtigen Maßnahmen, die für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule notwendig sind. Dabei beachten sie den durch Rechtsvorschriften und Verwaltungsanordnungen gesetzten Rahmen sowie die pädagogische Verantwortung des einzelnen Lehrers.

(2) Ist der Schulleiter der Auffassung, dass ein Konferenzbeschluss gegen eine Rechtsvorschrift oder eine Verwaltungsanordnung verstößt, trifft er die Entscheidung.

(3) Das Staatsministerium für Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über Bildung von Teilkonferenzen, Aufgaben, Zusammensetzung einschließlich Vorsitz, Mitgliedschaft sowie Teilnahmerecht und -pflicht, Stimmrecht, Bildung von Ausschüssen sowie Verfahren der Lehrerkonferenzen zu regeln. Dabei wird auch geregelt, welche Teilkonferenz an die Stelle der Klassenkonferenz tritt, wenn Jahrgangsstufen nicht im Klassenverband geführt werden.

## Anmerkungen

# UBERSICHT

- Lehrerkonferenzen als kollegiale Schulorgane
   Gesamtlehrerkonferenz
- 3 Tellkonferenzen
- Teilkonferenzen
- Beanstandung von Konferenzbeschlüssen/ Entscheidungsbefugnis des Schulleiters
   Schulaufsicht
- Bindungswirkung der Beschlüsse

# 1. Lehrerkonferenzen als kollegiale Schulorgane

näher kennen zu lernen, Gedanken auszutauschen und sich fächerübergreifend gegen-Schularbeit wird häufig vergessen, dass insbesondere die Gesamtlehrerkonferenz auch des Schulleiters und die Zuständigkeit anderer Lehrerkonferenzen. In der täglichen dessen pädagogische Verantwortlichkeit ebenso zu achten wie die Verantwortlichkeit die einzelne Lehrerkonferenz instanziell über dem einzelnen Lehrer, hat allerdings on. Die Lehrerkonferenzen sind nicht nur Beratungsgremien (»die Lehrerkonferenzen und dem unvermeidlichen Eigenleben eines jeden Fachbereichs übt die Gesamtlehrer seitig zu beraten. Gerade bei großen Lehrerkonferenzen, bei der Verschiedenartigkeit »Kommunikationskonferenz« ist, in der für die Lehrer die Gelegenheit besteht, sieh wichtigen pädagogischen Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit. Damit steht beraten«), sondern auch Organe der Entscheidungsfindung (»beschließen«) für die gogischen Funktionsbereich der Schule. Lehrerkonferenzen bestehen an jeder Schule Die Lehrerkonferenzen sind kollegial verfasste Schulorgane für den fachlich-päda konferenz eine wesentliche Funktion kollegialer Integration aus threr Zusammensetzung (berufliche Schulen), bei vorhandener Personalfluktuation pädagogischen Zusammenarbeit der Lehrer der Schule und ihrer kollegialen Integrati-Alle Lehrerkonferenzen dienen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule, der

Im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs stehen die Lehrerkonferenzen zum Schulleiter im Verhältnis der Gleichordnung. Die Lehrerkonferenzen beschließen, der Schulleiter vollzieht die Beschlüsse. Hieraus folgt, dass der Schulleiter der Lehrerkonferenz in ihrem Zuständigkeitsbereich keine Weisungen erteilen, sondern deren Beschlüsse nur aus den in Abs. 2 genannten Gründen beanstanden kann.

Die Lehrerkonferenzen sind nicht zuständig für Personalfrägen, auch nicht für Fragen der Lehrereinstellung. Sie haben auch kein Mandat für Stellungnahmen zu politischen

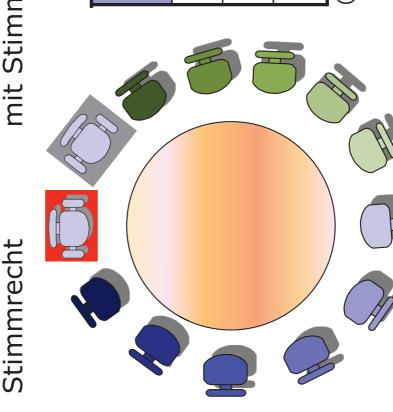
# Schulkonferenz Grundschule

Vorsitzender

Stelly, Vorsitzender

Schulleiter ohne

Elternratsvorsitzender mit Stimmrecht



Anzahl der Lehrerstellen	Anzahl der Lehrervertreter	Elternratsvor- sitzender plus
Weniger 5	3 Lehrer	2 Elternvertreter
Weniger 7	5 Lehrer	4 Elternvertreter
7 und mehr	6 Lehrer	5 Elternvertreter

(gemäß § 43 Abs. 4 SchulG; gemäß § 1 Nr. 2 SchulKonfVO)



# Schulkonferenz weiterführende Schule

Vorsitzender

Stelly, Vorsitzender

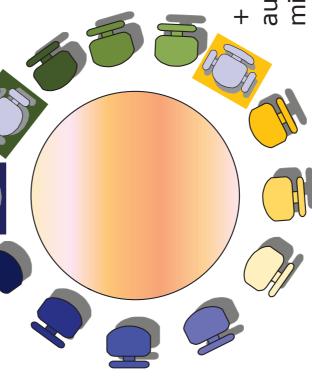
Schulleiter ohne

Elternratsvorsitzender mit Stimmrecht

Stimmrecht

+ 3 Elternvertreter aus dem Elternrat

+ 4 Lehrervertreter



Schülersprecher

+ 3 Schülervertreter aus dem Schülerrat, die mindestens der 7. Klassenstufe angehören müssen



## Schulkonferenz

- ... ist das gemeinsame Organ der Schule (Schul6 S
- bei grundsätzlichen pädagogischen Fragen (Schul6 ein umfassendes Beratungs- und Vorschlagsrecht ist das Mitbestimmungsorgan der Schule und hat \$ 43/1)
- ... tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen (Schul6 § 43/6)
- ... gehören in der Regel an (SchulG § 43/3):
- jeweils 4 Lehrer, Schüler und Eltern
- Schulleiter ist Vorsitzender ohne Stimmrecht
- Elternsprecher ist Stellvertreter

bei Grundschulen

- 6 Lehrer, 6 Eltern
- Schulleiter ist Vorsitzender ohne Stimmrecht

Beschlüsse der Lehrerkonferenz bedürfen der Zustimmung durch die Schulkonferenz in folgenden Angelegenheiten:

- Schulprogramm
- Hausordnung
- Aufteilung der schulinternen Mittel
- Stellungnahmen zu Beschwerden
- Außerschulische und Ganztagsangebote
- Schulpartnerschaften usw.

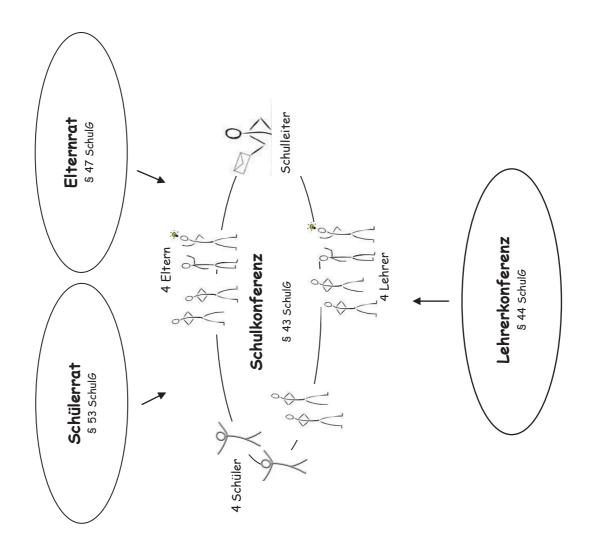


Elternrat und Schülerrat drei weitere Mitglieder der Schulkonferenz. wählen jeweils einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und

Der Schulleiter ist ohne Stimmrecht. Vorsitzender der Schulkonferenz

sprecher ist automatisch vertreter. Der Schüler-Elternrates ist Stell-Der Vorsitzende des Mitglied.

die vier Mitglieder der der Lehrerkonferenz Die Lehrer wählen in Schulkonferenz.



Weitere Informationen, Gesetze und Verordnungen finden Sie unter www.ler-sachsen.de